

Hinweis zu den angebotenen Unterlagen

Die auf den Webseiten angebotenen Unterlagen sollen die Beschaffer vor Ort im Bereich der nachhaltigen Beschaffung unterstützen. Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es handelt sich hierbei um ein frei bleibendes und unverbindliches Angebot. Daher sind Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Unterlagen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen, sofern seitens des Autors und/oder Veröffentlichers kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Unterlagen oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Für jeden Beschaffungsfall ist eine individuelle Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts notwendig, die eine Anpassung der Unterlagen erforderlich machen kann.

Dokumenttitel: Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 11.07.2016

Dokumentenart: Verordnung

Herausgeber: KNBHE

Organisationseinheit: Hessisches Ministerium der Finanzen

Bundesland: Hessen

Einstelldatum: 05.10.2016

Vergabeart: keine-Vergabe

Nachhaltigkeitsaspekte: Sozial, Ökologisch, Ökonomisch

National: nein

Priorisiert: nein

Dateiname: Vergabeerlass StAnz. 28_2016 (2).pdf

Dateigröße: 2,99 MB

Dateityp: application/pdf

Dokument ist barrierefrei/barrierearm: nein

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

552

Öffentliches Auftragswesen;

hier: VV zu §§ 44 und 55 Landeshaushaltsordnung (LHO); Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377).

Präambel

Der Gemeinsame Runderlass vom 2. Dezember 2015 wurde im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen überarbeitet. Es handelt sich um Änderungen aufgrund des am 18. April 2016 in Kraft getretenen Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (BGBl. I S. 624) des Bundes und um redaktionelle Änderungen. Um die Lesbarkeit und Handhabung des Erlasses für die Anwender zu erleichtern, wurde er nachstehend neu gefasst. Um die Änderungen im Einzelnen besser nachvollziehen zu können, wird der Erlass zusätzlich in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) im sogenannten „Änderungsmodus“ veröffentlicht.

Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)

Der Erlass besteht aus drei Teilen. Der erste Teil bezieht sich auf das Haushaltsrecht. Hier werden nur Aufträge erfasst, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte unterschreitet (nationales Vergaberecht).

Der zweite Teil gilt nur für Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet (EU-Vergaberecht).

Der dritte Teil gilt unabhängig von dem Auftragswert und ist immer zu beachten.

1. Beschaffungsrecht als Teil des Haushaltsrechts (nationale Vergaben)

1.1 Anwendung VOL/A Abschnitt 1 und VOB/A Abschnitt 1

Soweit das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354) und dieser Gemeinsame Runderlass nichts anderes bestimmen, gelten als einheitliche Richtlinien nach § 55 Abs. 2 LHO und als Vergabegrundsätze nach § 29 Abs. 2 GemHVO für alle Beschaffungsverfahren außerhalb des EU-Vergaberegimes der §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) folgende Bestimmungen:

a) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Ausgabe 2009, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), Abschnitt 1: Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen

vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a/2009), berichtigt am 26. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32/2010).

b) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Ausgabe 2016, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen

vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19. Januar 2016 B3), berichtigt am 21. März 2016 (BAnz. AT 01.04.2016 B1). Soweit ein Interessenbekundungsverfahren nach § 10 Abs. 4 und 5 HVTG durchgeführt wird, ersetzt es die Vorabbenanntmachung nach § 19 Abs. 5 VOB/A. Im Übrigen ist § 19 Abs. 5 VOB/A – Vorabbenanntmachung über Beschränkte Ausschreibungen – zur Anwendung freigestellt. Auftraggeber können die Regelungen des § 14 EU VOB/A auch unterhalb der EU-Schwellenwerte entsprechend anwenden (Verzicht auf Eröffnungstermin mit Bietern). Hierauf ist in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

1.2 Beschaffungen bis 10.000 Euro¹

Beschaffungen bis zu 10.000 Euro können ohne Pflicht

- zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden; ab einem Auftragswert von 7.500 Euro sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu er-

mitteln (zum Beispiel durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage);

- zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Bau- und Dienstleistungen durchgeführt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren.

1.3 Freihändige Vergaben

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist über § 3 Abs. 5 VOL/A Abschnitt 1 hinaus eine Freihändige Vergabe auch möglich, wenn es sich

- um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen,
- um Börsenwaren handelt oder
- um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt.

Eine vorteilhafte Gelegenheit liegt vor, wenn durch die Freihändige Vergabe offenkundig eine wirtschaftlichere Bedarfsdeckung möglich ist, als dies bei Anwendung der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung möglich wäre, so dass im Ergebnis faktisch nur ein Unternehmen für die zu erbringende Leistung in Betracht kommen kann und das Vergabevolumen 50.000 Euro netto (vergleiche § 10 Abs. 5 S. 1 Ziff. 2 und 3 HVTG) nicht übersteigt.

1.4 Interessenbekundungsverfahren

Ergänzend zu der Regelung des Interessenbekundungsverfahrens nach § 10 Abs. 4 und 5 HVTG gilt, dass in der Bekanntmachung eine Mindestzahl und – soweit gewollt – auch eine Höchstzahl der im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden geeigneten Bewerber anzugeben sind. Die Mindestzahl soll nicht unter drei liegen. Öffentliche Auftraggeber können bereits bekannte, geeignete Bieter berücksichtigen („setzen“). Sollte mehr als ein Bieter gesetzt werden, so erhöht sich die Mindestzahl entsprechend der Anzahl der gesetzten Bieter. Soweit keine Höchstzahl angegeben wird, steht es im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, nach Eingang der Bewerbungen über die Anzahl der maximal aufzufordernden Bieter zu entscheiden. Bewerbungen nach Ablauf der Frist werden nicht berücksichtigt. Soweit Bewerber über eine Ablehnung ihrer Bewerbung informiert werden möchten, hat dies unverzüglich nach abgeschlossener Prüfung durch den öffentlichen Auftraggeber zu geschehen. Bezüglich der Angabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung gelten § 19 Abs. 2 VOB/A, § 19 Abs. 1 VOL/A.

1.5 Benennung geeigneter Bewerber

Soweit öffentliche Auftraggeber die Benennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen wünschen, benennt die

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. – ABSt He –

Bierstädter Straße 9, 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0, Fax: 0611 974588-20
info@absthessen.de; www.absthessen.de

kostenfrei präqualifizierte Unternehmen aus dem Hessischen Präqualifikationsregister (HPQR) als Maßnahme eines wirksamen Beschaffungswettbewerbs und zur Vorbeugung illegaler Vergabepraktiken.

Die Eignung für den konkreten Auftrag ist gesondert zu prüfen. Die ABSt He übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung des auftragnehmenden Unternehmens.

1.6 Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Integrationsunternehmen

Bei Aufträgen, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Integrationsunternehmen ausgeführt werden können, werden diese bevorzugt zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Solange die von der Bundesregierung zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 141 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) nicht vorliegen, kann wie folgt verfahren werden:

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 136 Abs. 1, 142 SGB IX und anerkannte Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX sowie Integrationsunternehmen nach § 132 SGB IX können in einem eigenen Wettbewerbsverfahren untereinander antreten.

¹ Alle Auftragswerte gelten ohne Umsatzsteuer.

Soweit ein Wettbewerbsverfahren nicht auf die vorgenannten bevorzugten Bieter beschränkt werden soll, soll deren Angebotspreis bei der Wertung mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt werden. Diese Bevorzugungsregelung muss in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen angegeben werden.

1.7 Verwendung elektronischer Mittel

Auftraggeber können verlangen, dass Unternehmen Erklärungen, wie beispielsweise Interessenbekundungen, Teilnahmeanträge und Angebote, ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel gemäß den Regelungen entsprechend §§ 9 ff. der Vergabeverordnung (VgV), übermitteln.

Auftraggeber können festlegen, dass für Erklärungen von Unternehmen, wie beispielsweise Interessenbekundung, Teilnahmeanträge und Angebote, wenn sie in elektronischer Form übermittelt werden, Textform (§ 126b BGB) ausreicht.

1.8 Nachprüfungsverfahren (VOB-Stellen)

Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A – **VOB-Stellen** – sind für die Bau-Vergabeverfahren der Geschäftsbereiche:

- Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) und Technische Universität (TU) Darmstadt
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
– Referat Vergabe- und Vertragsangelegenheiten –**
Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58303-0
poststelle@ofd.hessen.de
- Landesstraßenbau
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – VOB-Stelle**
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,
Postfach 32 27, 65022 Wiesbaden,
Telefon: 0611 366-3385 (0), Fax: 0611 366-3435;
vobstelle@mobil.hessen.de
- Andere Beschaffungsstellen in Hessen, soweit diese nach Landeshaushaltsrecht (einschließlich Zuwendungsbedingungen und Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren) oder kommunalem Haushaltsrecht zur Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 verpflichtet sind, je nach Ort des Bauvorhabens:
 - **Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle**
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt,
Postfach, 64278 Darmstadt,
Telefon: 06151 12-6348 (0), Fax: 06151 12-5816;
vobstelle@rpda.hessen.de
 - **Regierungspräsidium Gießen, VOB-Stelle**
Landgraf-Philipp-Platz 3-7, 35390 Gießen,
Postfach 10 08 51, 35338 Gießen,
Telefon: 0641 303-2331 (0), Fax: 0641 303-2197;
vobstelle@rpgi.hessen.de
 - **Regierungspräsidium Kassel, VOB-Stelle**
Steinweg 6, 34117 Kassel,
Postfach, 35112 Kassel,
Telefon: 0561 106-3222 (0), Fax: 0561 106-1643
vobstelle@rpks.hessen.de

Die VOB-Stellen der Regierungspräsidien beraten die öffentlichen Auftraggeber des Landes und der Kommunen kostenlos in allen Fragen der VOB/A Abschnitt 1. Nach Ermessen der VOB-Stellen können Fragen zum Europäischen Vergaberecht behandelt werden, soweit das zur Vermeidung von Streitverfahren und EU-Vertragsverletzungsverfahren dienlich und mit dem förmlichen Nachprüfungsrecht der §§ 155 ff. GWB vereinbar ist. Sie können Zuwendungsnehmer, die zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, beraten.

- Soweit in diesem Erlass nichts anderes geregelt ist, können Landesbetriebe, landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, der Landeswohlfahrtsverband (LWV) und andere der Staats- oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehende Körperschaften und Anstalten die nach § 21 VOB/A Abschnitt 1 zuständige Nachprüfungsstelle (VOB-Stelle) im eigenen Geschäftsbereich selbst bestimmen. Sie muss unabhängig von der Vergabestelle sein.

1.9 Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Soweit ein Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs oder eines Vergabeverfahrens zum Beleg seiner Eignung eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorlegt, so ist diese zuzulassen.

2. EU-Vergaberecht

2.1 EU-Vergabestatistik

Die Aufforderung, die Formulare und die Meldefrist der jährlich zu erstellenden EU-Vergabestatistik nach den Regelungen

der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) veröffentlichen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi, www.bmwi.de) und die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD, www.had.de) auf ihren Internetseiten; ein Leitfaden zum Ausfüllen der Statistik ist dort hinterlegt. Die Beschaffungsstellen übersenden ihre Meldungen elektronisch unmittelbar wie folgt:

- Land:**
Die Ressorts für ihren Bereich zusammengefasst bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres an:
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
poststelle@wirtschaft.hessen.de
- Gemeinden und Gemeindeverbände:**
Bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres an:
Zuständiges Regierungspräsidium – VOB-Stelle – Kassel, Gießen, Darmstadt
vobstelle@rpka.hessen.de
vobstelle@rpgi.hessen.de
vobstelle@rpda.hessen.de
- Sektorenauftraggeber:**
Bis zum **31. Oktober** eines jeden Jahres an:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat I B 6 –
Buero-IB6@bmwi.bund.de

2.2 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb – Dringlichkeit

Auf eine restriktive Anwendung der Regelungen in § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, § 3a Abs. 3 Nr. 4 EU VOB/A und § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Sektorenverordnung (SektVO) wird besonders hingewiesen.

Um auf einen Teilnahmewettbewerb verzichten zu können, müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgende Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen müssen ein unvorhergesehenes Ereignis sowie
- dringliche und zwingende Gründe, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, wobei Gründe, die dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, als Rechtfertigung ausscheiden, und
- ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

2.3 Vergabekammern des Landes Hessen

Für Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB bestehen für das Land Hessen derzeit zwei Vergabekammern beim Regierungspräsidium Darmstadt. Sie führen die nach ihrer Geschäftsordnung zugewiesenen Verfahren selbstständig durch. Einrichtung, Besetzung und Geschäftsführung folgen aus der Verordnung über die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Landes Hessen zur Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Hessische Nachprüfungsverordnung – HNpV) und der Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung (www.rp-darmstadt.hessen.de).

3. Allgemein zu beachtende Regeln (unabhängig vom Auftragswert)

3.1 E-Vergabe

Die HAD unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der Umsetzung der E-Vergabe. Es wird ein Werkzeug in Form eines Vergabemanagers zur Verfügung gestellt, um eine vollständige E-Vergabe über die HAD abzuwickeln. Soweit mit der Bekanntmachung die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden sollen, sind sie in der HAD zu veröffentlichen. Davon kann abgesehen werden, wenn mittels einer Verlinkung von der HAD unmittelbar auf diese Unterlagen der anderen elektronischen Plattform zugegriffen werden kann.

Die Veröffentlichung und Einsichtnahme in die Bekanntmachungen in der HAD und der Vergabeplattform Hessen (www.vergabe.hessen.de) erfolgt unentgeltlich. Die Bereitstellung vollständiger digitaler Vergabeunterlagen erfolgt unentgeltlich und uneingeschränkt. Eine freiwillige Registrierung der Bieter und Bewerber ist zulässig.

3.2 Erklärungs- und Anfragepflicht zur Feststellung der Eignung

Bei Aufträgen ab 30.000 Euro müssen öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) über den ausgewählten Bieter anfordern; eine Selbstauskunft ist hier nicht ausreichend (Auskunft aus dem

Register für die Verfolgung einer in den folgenden Gesetzen bezeichneten Ordnungswidrigkeit: u.a. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Mindestlohnsgesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Unabhängig von der Anfragepflicht nach dem Gemeinsamen Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, in der aktuellen Fassung, können öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB bei Aufträgen unter 30.000 Euro Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO anfordern oder vom Bewerber oder Bieter eine Erklärung verlangen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht vorliegen.

3.3 Vergabehandbücher/Standardleistungsbuch/Muster

Zur Wahrung einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtmäßiger Beschaffungsverfahren im Baubereich wird die Anwendung der nachstehenden Vergabehandbücher des Bundes empfohlen, soweit sie bei Landes- und kommunalen Beschaffungen nicht den Regelungen des HVTG entgegenstehen. Die Pflicht zur Beachtung der Vergabehandbücher auf Grund eingeführter Dienstanweisungen und Zuwendungsbescheide (u. a. bei ÖPNV-Maßnahmen) bleibt davon unberührt. Darüber hinaus werden Muster auf der HAD veröffentlicht.

a) Hochbau – VHB

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) kann von der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit heruntergeladen werden (<http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/>). Gegen Abgabe einer bei dem Hessischen Ministerium der Finanzen anzufordernden Eigenerklärung können dort auch die benötigten VHB-Formulare als unverschlüsselte Worddateien zur Verfügung gestellt werden:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Referat IV 12
Zentrales Baumanagement
Friedrich Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 32-0; Fax: 0611 32-2487
vergabehandbuch@hmdf.hessen.de

b) Straßenbau

Das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) und die Handbücher für Lieferungen und Leistungen (HVA L-StB) und freiberufliche Leistungen (HVA F-StB) können von der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) heruntergeladen werden (<http://www.bmvi.de>).

c) Standardleistungsbuch (StLB-Bau)

Zur Verbesserung der Qualität der Leistungsbeschreibungen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die vom Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB) aufgestellten Textsammlungen für Ausschreibungstexte von Bauleistungen, das sogenannte „Standardleistungsbuch“, zu verwenden. Das Standardleistungsbuch ist in einzelne Leistungsbereiche in Anlehnung an die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – ATV (VOB/C) nach Gewerken unterteilt. Der Bezug ist kostenpflichtig.

3.4 Nachhaltige und innovative Beschaffung

a) Nachhaltige Beschaffung

Beschaffungen des Landes sind grundsätzlich nachhaltig auszurichten. Die §§ 67 und 68 der VgV, Beschaffungen energieverbrauchsrelevanter Liefer- und Dienstleistungen, sind unabhängig vom Auftragswert immer anzuwenden. In allen anderen Fällen entscheiden die Bedarfsstellen eigenverantwortlich, welche konkreten Anforderungen an die Nachhaltigkeit in einem Beschaffungsverfahren gestellt werden. In der Umsetzung werden sie von den zentralen Beschaffungsstellen unterstützt.

b) Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung

Die „Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung“ beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (KNB) kann von allen öffentlichen Auftraggebern bei der Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit bei Beschaffungsvorhaben kontaktiert werden. Sie unterstützt Vergabestellen bei Bund, Ländern und Kommunen beim Informationsaustausch und stellt Informationen und konkrete Handlungshilfen in Form von Checklisten, Formulierungsvorschlägen und Leitfäden etc. zur Verfügung: <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/de>. Informationen zu nachhaltigen Beschaffungen können auch unter <http://kmu.kompass-nachhaltigkeit.de> abgerufen

werden. Dabei handelt es sich um ein Projekt der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

c) Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung

Das „Kompetenzzentrum innovative Beschaffung“ wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch den Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) geführt. Es dient allen öffentlichen Auftraggebern als Informationsstelle und Ansprechpartner. Ziel des Kompetenzzentrums ist es, die Innovationsorientierung der öffentlichen Beschaffung in Deutschland zu stärken, um wichtige Impulse für Innovationen in die Wirtschaft zu geben. Darüber hinaus besteht eine Projektdatenbank für innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sowie Bedarfe an innovativen Lösungen. Es können auch eigene Projekte angelegt werden: <http://www.koinno-bmwi.de>

3.5 Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen

Bei der Planung und Erstellung der Leistungsbeschreibung von Bauleistungen im Außenbereich bzw. an der Außenhülle von Gebäuden sind die Anforderungen an den Schutz, den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) angemessen zu berücksichtigen. Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen für die Biodiversität werden im Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit im Steckbrief 1.1.4 „Außenanlagen von Bundesliegenschaften“ gegeben. https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/BNB_Steckbriefe-Aussenanlagen/AA_114_biodiversitaet.pdf

3.6 Meldung von Verstößen gegen die Tariftrue- und Mindestlohnpflicht

Öffentliche Auftraggeber, Auftragnehmer, Beschäftigte des Auftragnehmers, andere Wirtschaftsteilnehmer oder sonstige Dritte können sich bei vermuteten Verstößen gegen die Tariftrue- und Mindestlohnpflicht nach § 4 und §§ 6 ff HVTG an die Dienststellen der Zollverwaltung wenden (siehe auch: www.zoll.de). In Hessen sind hierfür zuständig:

• Hauptzollamt Darmstadt – Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Hilpertstraße 20a, 64295 Darmstadt
Postfach 10 07 42, 64207 Darmstadt
Telefon: 06151 9180-5001, -5002, -5003, -5004
Fax: 06151 9180-5900
E-Mail: fks-darmstadt.hza-darmstadt@zoll.bund.de

• Hauptzollamt Frankfurt am Main – Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Hahnstraße 68-70, 60528 Frankfurt am Main
Telefon: 069 300387-0
Fax: 069 300387-250
E-Mail: poststelle.hza-ffm@zoll.bund.de

• Hauptzollamt Gießen – Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Grünberger Straße 100, 35394 Gießen
Postfach 10 04 54, 35334 Gießen
Telefon: 0641 46093-260, Fax: 0641 46093-280
E-Mail: poststelle.hza-giessen@zoll.bund.de

Nachrichtlich ist auch die

• Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Referat Korruptionsschutz
Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58303-0
poststelle@ofd.hessen.de

zu informieren.

3.7 Wettbewerbsbeschränkungen

Bei Anhaltspunkten für wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder andere wettbewerbsbehindernde Handlungen sind – auch bei Angebotsaufklärungen und Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren – eigene Ermittlungen zur Sicherung von behördlichen Ermittlungsverfahren zu unterlassen und Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen an die

• Landeskartellbehörde im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 815-0
E-Mail: landeskartellbehoerde@wirtschaft.hessen.de

Nachrichtlich ist auch die

• Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Referat Korruptionsschutz
Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58303-0
poststelle@ofd.hessen.de

zu informieren.

3.8 Scientology-Organisation

Ist bei Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen eine Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation (SO) erforderlich, wird als Besondere Vertragsbedingung folgende Schutzklausel empfohlen:

Schutzklausel
Das Beratungsunternehmen/Schulungsunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen bei der Erfüllung des Auftrages nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

3.9 Zuwendungen

Soweit Zuwendungsnehmer nach Maßgabe der Förderbedingungen oder im Rahmen des Zuwendungsbescheides vergaberrechtliche Bestimmungen nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO einzuhalten haben, ist ihnen die Beachtung des Teil 1 dieses Erlasses und der §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des HVTG von dem Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid aufzugeben. Soweit die Tariftreuepflicht (§ 4 HVTG) oder Aspekte der Nachhaltigkeit (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 HVTG) Zuwendungsempfängern zur Beachtung aufgegeben werden sollen, ist dies gesondert zu bestimmen.

3.10 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt bei allen Vergabeverfahren des Landes nach § 55 LHO.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Nr. 1.1, 1.8, 2.1 und 3.7 als Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 GemHVO verbindlich. Die übrigen Regelungen und Hinweise werden zur Anwendung empfohlen.

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Er wird in der HAD veröffentlicht.

Wiesbaden, den 27. Juni 2016

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
III 4-D – 059c04 # Erl2016

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1080 A – 116 – IV 12a
O1080 A-005-I10/3

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 8-06b01-02-16/005
– Gült.-Verz. 432, 434 –

StAnz. 28/2016 S. 710

553

Ersatzneubau der Brücke über die Hafenbahn im Zuge der Bundesstraße 8 in Frankfurt am Main, Hanauer Landstraße, zwischen der Dieselstraße und der Hugo-Junker-Straße, zwischen Bau-km 6+544 und Bau-km 6+696, zwischen den Netzknoten 5818/049 und 5818/064 in der Gemarkung Fechenheim;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Frankfurt am Main beabsichtigt, die bestehende Hafenbahnbrücke im Zuge der Bundesstraße durch einen Neubau zu ersetzen.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat am 24. November 2015, die Erteilung einer Plangenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt.

Gegenstand der Maßnahme ist der Ersatzneubau der Brücke über die Hafenbahn im Zuge der Bundesstraße 8 in Frankfurt am Main (Hanauer Landstraße) mit den dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zu prüfen, ob es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 23. Juni 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 1-1 - 61 - k 06 # 2.179

StAnz. 28/2016 S. 713

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

554

Richtlinien Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (RL-EFP) vom 20. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis**Teil I****Agarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonderbestimmungen
7. Mitwirkung eines Betreuers
8. Behandlung der Förderungsmittel

Teil II**Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)**

9. Zweck der Förderung
10. Gegenstand der Förderung
11. Zuwendungsempfänger
12. Zuwendungsvoraussetzungen
13. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Teil III**Allgemeine Bestimmungen**

14. Prosperitätsgrenze
15. Zweckbindungsfrist
16. Publizität
17. Evaluierung
18. Verfahrensbestimmungen
19. Kontrollen und Sanktionen
20. Allgemeine Grundsätze

Anlagen

- Anlage 1: Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Teil I, Nr. 2.1 e
- Anlage 2: Übernahme von Bürgschaften
- Anlage 3: Betreuungsaufgaben gemäß Teil I, Nr. 7.1
- Anlage 4: GV-Umrechnungsschlüssel
- Anlage 5: Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln